

109. Die Vehmgerichte.

(Nach Joh. Heinr. Karl Förster, Geschichte der Deutschen und der Grundzüge des deutschen Rechts.)

Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen gelangten unter Kaiser Friedrich I. verschiedene Stände in Norddeutschland zur Reichsunmittelbarkeit, erkannten demnach keine herzogliche Gerichtsbarkeit mehr an und die kaiserliche Gerichtsbarkeit über die Freien, zunächst zwischen der Weser und dem Niederrhein, wurde dem Erzbischof von Köln übertragen. Diese enthielt unter dem Namen Freigrasschaft auch das Recht, vermöge des Blutbannes über Verbrechen zu richten*), wogegen die herzoglichen Gaugrafen bei den alten Gaugerichten über alle nicht gegen Freie anhängig gemachten Sachen entschieden. Der Hauptsitz der Frei- oder Vehmgerichte war zu Dortmund, doch wurden bisweilen auch Versammlungen zu Arnberg und anderwärts in Westfalen gehalten. Den Vorsitz führte der Freigraf oder Dinggraf (*liber comes, frigravius*), die Beisitzer wurden Freischöffen oder Wissende genannt und entweder von dem Erzbischofe zu Köln oder von dem Kaiser als Oberstuhlherrn ernannt. Stuhlherr war derjenige, welcher das Gericht durch Bezeichnung empfangen hatte.

Das Freigericht war entweder ein öffentliches (offenbares) oder ein heimliches. Zum letzteren wurde nur zugelassen, wer durch die heimliche Nacht feierlich zum Schöffen des Gerichtes aufgenommen war, und nur ein solcher lernte die Einrichtung des Gerichtes und seines Verfahrens kennen. Keiner vom Volke kannte die Freischöffen, außer denen, die zum freien Stuhle selbst gehörten und diese waren durch den fürchterlichsten Eid verbunden, Vater und Mutter, Bruder und Schwester und Verwandte den Wissenden anzuzeigen, wenn sie ein Verbrechen begangen hatten, die Verwehrten zu verfolgen und zu vernichten. Niemand erfuhr, von wem er angeklagt war. Heimliches Gericht hieß die Vehme zunächst von dem alten Unterschiede zwischen dem echten ungebotenen Ding oder Gericht, zu welchem sich die ganze Volksgemeinde oder Gaugrasschaft versammelte, und dem besonderen geschlossenen, zu welchem der Richter in speciellen Fällen nur die Genossen berief. Es hielt seine Sitzungen an der gewöhnlichen Walsstatt unter freiem Himmel, nicht an verborgenen Orten oder in düsternen Gewölben.

Das Verfahren gegen angeklagte Wissende war folgendes: Es erging an sie eine dreimalige Vorladung, jedesmal mit einem Termine von mindestens 6 Wochen und 3 Tagen, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie verwehmt werden konnten. Bei Nacht schlichen die Freischöffen oder der Frohnbote an die Mauern eines Schlosses oder einer Stadt und

*) Die Vehme richtete insbesondere über Heherei, Mord, Verrath, Raub (namentlich Beraubung der Kranken und Leichen), Diebstahl, Meineid, Fälschung, Mordbrand.